

Vorlage Nr.: 2-BT/821/2022  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bautechnik  
Datum: 31.05.2022  
Verfasser: Haas Egbert

---

### **Vereinbarung über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen B13 und der U-Bahnanlage Garching Hochbrück in Sonderbaulast und dessen künftige Unterhaltung**

---

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
28.06.2022	Stadtrat

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Vom Ersten Bürgermeister Dr. Gruchmann wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Sonderbaulast der Radschnellverbindung im Zuge der Radschnellverbindung München-Unterschleißheim-Garching, auf dem Stadtgebiet der Stadt Garching am 30.7.2020 unterschrieben, nachdem der Bauausschuss des Kreistages des Landkreises München am 25.05.2020 und der Bau-Planungs- und Umweltausschuss am 16.06.2020 der Unterzeichnung zugestimmt hatten. In dieser Grundsatzvereinbarung zur Durchführung des Projektes Radschnellverbindung ist geregelt, dass weitere detaillierte Festlegungen über Planung, Bau und Unterhalt der Radschnellverbindung in einer weiteren noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen Landkreis und der Stadt Garching geregelt werden.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Garching in seiner Sitzung am 30.11.2021 einer Trasse für die Radschnellverbindung zugestimmt hat, die nun als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Entwurfsplanung dient, wurde die ausstehende Vereinbarung über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen der Bundesstraße B13 und der U-Bahnanlage Garching-Hochbrück in Sonderbaulast und dessen künftige Unterhaltung aufgestellt. Diese Vereinbarung (siehe Anlage), über diesen 1. Bauabschnitt der Radschnellverbindung, wird nun dem Stadtrat, mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Nach dieser Vereinbarung übernimmt der Landkreis alle nötigen Grunderwerbe, den baulichen Straßenunterhalt, die dem langfristigen Erhalt und der dauerhaften Erhaltung für die Fahrbahn dient, die Baulast für das komplette Brückenbauwerk über den Schleißheimer Kanal, sowie die Anschaffungskosten für die erstmalige Ausstattung der Beschilderung und die Beleuchtung. Die Planungs- und Baukosten für den Radschnellweg werden vom Landkreis übernommen.

Die Stadt Garching übernimmt den betrieblichen Unterhalt der Fahrbahn, zu dem die regelmäßige Straßenkontrolle, kleinere Reparaturen, Winterdienst, Grün- und Gehölzpflege, Straßenreinigung und Wartung der Straßenausstattung gehören.

Der Stadtrat möge den Ersten Bürgermeister zur Unterschrift der Vereinbarung ermächtigen.

#### **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat ermächtigt den Ersten Bürgermeister Dr. Gruchmann zur Unterschrift der Vereinbarung, zwischen der Stadt Garching b.M. und dem Landkreis München, über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen Bundesstraße B13 und der U-Bahnanlage Garching-Hochbrück

in Sonderbaulast und dessen künftige Unterhaltung

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Vereinbarung, zwischen der Stadt Garching b.M. und dem Landkreis München, über den Neubau eines Radschnellwegs in Garching zwischen Bundesstraße B13 und der U-Bahnanlage Garching-Hochbrück

# VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Garching,  
vertreten durch  
den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann  
- die Stadt genannt-

und

dem Landkreis München,  
vertreten durch Herrn Landrat Christoph Göbel  
– der Landkreis genannt–

über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen Bundesstraße B 13 und der U-Bahnanlage Garching-Hochbrück in Sonderbaulast und dessen künftige Unterhaltung.

**Anlage:** Lageplan

## Präambel

Mit dem Bau des Radschnellweges in Garching zwischen der Bundesstraße B 13 und der U-Bahnanlage Garching-Hochbrück wird ein erster Teilabschnitt der Pilotstrecke der überregionalen Radschnellwege von München nach Garching realisiert. Der Neubau des Radschnellweges ist der erste seiner Art in Bayern. Der geplante Radschnellweg weist für den Alltagsverkehr eine sehr gut geeignete Streckenführung auf, und es lassen sich die Standards für Radschnellverbindungen in weiten Teilen realisieren. Der Radschnellweg soll für die Bevölkerung zu Alltags- und Erholungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, der Öffentlichkeit eine schnelle und direkte Verbindung zwischen den Kommunen und den Landkreisen für den nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung zu stellen.

## § 1

### Klassifizierung, Baulast, Eigentümer und Widmung

(1) Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Wegeabschnitte:

Flurstücknummer:	Fläche dauerhaft [m <sup>2</sup> ]	Fläche vorübergehend[m <sup>2</sup> ]	Eigentümer:
1595/11	1158	414	Stadt Garching bei München
1595/10	2982	2192	Stadt Garching bei München
1486/1	1121	1115	Stadt Garching bei München
1639/9	1563	921	Freistaat Bayern
1638	70	47	Freistaat Bayern
1639/8	6723	135	Freistaat Bayern
1639/4	1126	1961	Stadt Garching bei München
1232	0	198	Beteiligungsgesellschaft H & H
1231	0	725	Schweizer Georg
1230	0	30	Stadt Garching bei München
1228	3	586	Biersack, Christina
1228/1	500	119	Stadt Garching bei München
1250	1845	690	Stadt Garching bei München
1229	0	256	Buchner Max
1223/4	1324	0	Stadt Garching bei München

(2) Die Teilstücke werden als beschränkt - öffentliche Wege - im Sinne des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG für den Radverkehr, den Anliegerverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr klassifiziert und gewidmet.

(3) Die Stadt überträgt die Straßenbaulast (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG) für diese Wegeabschnitte auf den Landkreis, soweit diese die Planung, den Bau und den Ausbau umfasst. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Gemeinde die Straßenbaulast der Wegeabschnitte. Die Baulast für Brückenbauwerke verbleibt beim Landkreis.

(4) Die Stadt erwirbt die für den Bau erforderlichen Grundstücke sofern sie nicht bereits im Eigentum der Stadt sind oder sichert die langfristige Nutzung der erforderlichen Grundstücke. Der Landkreis leitet den Kauf der im öffentlichen Eigentum befindlichen Grundstücke für die Stadt bis zur Unterschriftsreife in die Wege. Die Stadt bleibt und wird Eigentümer der Grundstücke. Die Kosten für den Grunderwerb (Kaufpreis und Nebenkosten) werden vom Landkreis erstattet.

(5) Die Stadt als zuständige Straßenbaubehörde widmet spätestens bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Teilstücke als beschränkt - öffentliche Wege gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, soweit die Widmungsvoraussetzungen nach Art. 6 BayStrWG bestehen, und stimmt dem Ausbau sowie der künftigen Nutzung zu.

(6) Die Stadt führt das entsprechende Bestandsverzeichnis gemäß Art 3 Abs. 2 BayStrWG.

(7) Die Stadt stellt geeignete Flächen soweit möglich für Naturschutzausgleich oder stellt Kapazitäten des städtischen Ökokontos soweit möglich zur Verfügung. Die Durchführung und die Kosten für Grunderwerb, Herstellung, Pflege sowie Naturschutzausgleichsmaßnahmen trägt der Landkreis.

## **§ 2**

### **Bauzustand, Durchführung der Bau- und Ausbaumaßnahme, Haftung und Kostentragung**

(1) Die Wegeabschnitte sind teilweise asphaltiert, teilweise wassergebunden und teilweise noch nicht hergestellt.

(2) Der Landkreis plant den schwerlastfähigen Ausbau der Wegeabschnitte nach den Erfordernissen zur Befahrung der Strecken durch landwirtschaftlichen Verkehr, im Einvernehmen mit der Stadt sowie nach den Standards und Richtlinien für Rad-schnellwege. Der Landkreis übernimmt hierbei insbesondere die Vergabe einschließlich der erforderlichen Ausschreibungen und überwacht und rechnet die Maßnahme, im vollen Umfang der Leistungsphasen 1-9 der HOAI, ab. Er schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.

(3) Der Landkreis stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Maßnahme einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Der Landkreis nimmt seine Rechte und Pflichten aus den Bauverträgen wahr. Die Stadt wird regelmäßig über den Bau-fortschritt informiert.

## **§ 3**

### **Straßenerhaltung, Verkehrssicherung, Winterdienst, Reinigung und Beleuchtung**

(1) Die Straßenerhaltung wird zwischen der betrieblichen und baulichen Straßenerhaltung unterschieden. Die betriebliche Straßenerhaltung verbleibt nach Bauende bei der Stadt. Zur betrieblichen Straßenunterhaltung gehört die regelmäßige Straßenkontrolle sowie die Straßenwartung (auch betriebliche Straßenunterhaltung genannt). Letzteres umfasst neben der Ausführung von Sofortmaßnahmen am Straßenkörper (wie etwa das Ausbessern eines Schlaglochs) beispielsweise auch den Winterdienst, die Grün- und Gehölzpflege, die Straßenreinigung sowie die Wartung der Straßen-ausstattung.

Die bauliche Straßenerhaltung, die dem langfristigen Erhalt und der dauerhaften Erhaltung (Straßeninstandhaltung, Straßeninstandsetzung und Straßenerneuerung) dient, trägt der Landkreis. Der Landkreis führt die dauerhaften Erhaltungsmaßnahmen auf seine eigenen Kosten durch.

(2) Die Baulast einschließlich der dauerhaften Instandhaltung und des Unterhalts für das gesamte Brückenbauwerk über den Schleißheimer Kanal übernimmt der Landkreis. Der Winterdienst und die Reinigung der Geh- und Radbahn auf der Brücke erfolgt durch die Stadt auf Kosten der Stadt.

(3) Die Geh- und Radwege werden, vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Außenbereich, gemäß den Standards und Richtlinien für Radschnellwege, in Abstimmung mit der Stadt, beleuchtet. Die Planung, der Bau und die Kosten für die Beleuchtung trägt der Landkreis. Der Unterhalt der Beleuchtung erfolgt auf Kosten der Stadt durch die Stadt.

(4) Die erstmalige Ausstattung der Radwegebeschilderung (grün-weiß) wird durch den Landkreis, auf Kosten des Landkreises, hergestellt. Die verkehrsrechtliche Anordnungen (StVO) und den Unterhalt der Beschilderung übernimmt die Stadt. Piktogramme und Markierungen werden durch den Landkreis auf Kosten des Landkreises erstellt und unterhalten.

## **§ 4**

### **Kostenträger und Zahlungspflicht**

(1) Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Landkreis übernommen. Dies gilt auch für etwaige Altlasten. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Landkreis.

(2) Die Kosten für den gesamten Grunderwerb, im Zusammenhang mit dem Bau der Radschnellwegverbindung, einschließlich Notarkosten, Lastenfreistellung, Kaufpreis, Vermessung, Vermarkung und Grunderwerbssteuer trägt der Landkreis.

## **§ 5**

### **Straßenbaubehörde**

Straßenbaubehörde für die unter § 1 Abs. 1 genannten Teilstücke ist gemäß Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG die Stadt.

## **§ 6**

### **Haftung**

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderweitig geregelt wurde, richtet sich die Haftung aller Vereinbarungspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7**

### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Vorschrift selbst.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Garching:

Garching, den

---

Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Für den Landkreis München:

München, den

---

Christoph Göbel, Landrat

**Anlage:** Lageplan

